

**DAS RECHNUNGSLEGUNGS-  
ÄNDERUNGSGESETZ 2014**  
(gültig für Jahresabschlüsse ab 01.01.2016)

**1. Die wichtigsten Änderungen**

**1.1. Neue Schwellenwerte**

Die Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen der Gesellschaften wurden angehoben. Diese Anhebung entspricht in etwa einer Inflationsanpassung von rund 5 %. Darüber hinaus wurde eine neue Klasse eingeführt, und zwar die sogenannten Micros. Die geänderten Schwellenwerte sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

<b>Größenklassen neu</b>	<b>Bilanzsumme in EUR</b>	<b>Umsatzerlöse in EUR</b>	<b>Mitarbeiter</b>
Micros	350.000,00	700.000,00	10
Kleine Unternehmen	5,0 Mio.	10,0 Mio.	50
<i>bisher</i>	<i>4,84 Mio.</i>	<i>9,68 Mio.</i>	<i>50</i>
Mittlere Unternehmen	10,0 Mio.	40,0 Mio.	250
<i>bisher</i>	<i>9,86 Mio.</i>	<i>38,5 Mio.</i>	<i>250</i>
Große Unternehmen	über 10,0 Mio.	über 40,0 Mio.	über 250

Die neu geschaffenen Micro-Gesellschaften (§ 221 Abs 1a UGB) werden von der Pflicht zur Aufstellung eines Anhangs befreit, sofern sie gewisse Angaben unter der Bilanz machen.

**1.2. Begriffsdefinition und (neue) Grundsätze**

Eine weitere Neuerung ist die Einführung von Begriffsdefinitionen im neuen § 189a UGB. Hierdurch werden teilweise in unterschiedlichen Rechtsvorschriften angesiedelte Begriffe an einer zentralen Stelle gesammelt und definiert.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die neue (bisher nicht gesetzlich geregelt) Definition der **Wesentlichkeit** (§ 189a Z 10 UGB), welche auf ein qualitatives Beurteilungskriterium aus subjektiver Sicht des Bilanzlesers abstellt, das heißt ob eine eventuelle Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen Dritter beeinflussen könnte. Quantitative Grenzwerte werden nicht genannt.

Zu den zahlreichen, bereits gesetzlich geregelten Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung wurden einige weitere, durch die Praxis anerkannte Grundsätze ergänzt und entsprechend im Gesetz verankert. So wurde in § 196a Abs 1 der **Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts**, das heißt, die in der Praxis bekannte Formel "substance over form", der **Grundsatz der Wesentlichkeit** (§ 196 a Abs 2) oder der **Grundsatz der verlässlichen Schätzung** (§ 201 Abs 2 Z 7) ergänzt.

J  
E  
T  
E  
S  
W  
E  
N

### 1.3. Bewertungsvorschriften

Das Gesetz bringt ferner eine Reihe von neuen bzw. angepassten Bewertungsvorschriften. Diese Neuerungen betreffen etwa die Nutzungsdauer des Firmenwertes, den Umfang der Herstellungskosten, Abzinsung langfristiger Rückstellungen, oder Bilanzierung latenter Steuern. Darüber hinaus herrscht nun beispielsweise die Pflicht zur Zuschreibung von Vermögenswerten, Passivierungspflicht für Disagios und Änderungen ergeben sich ebenfalls bei Bewertungen von Verbindlichkeiten und geringwertigen Vermögensgegenständen.

Die nähere Umschreibung sämtlicher dieser Posten würde den Umfang dieses Newsletters bei weitem sprengen, vor diesem Hintergrund erlauben wir uns nachstehend lediglich einige Highlights hervorzuheben.

### 1.4. Zuschreibungspflicht bei Finanz- / Anlagevermögen

Neu müssen unterlassene Zuschreibungen aufgrund bereits eingetretener Wertaufholungen in dem Geschäftsjahr, das ab dem 01.01.2016 beginnt, nachgeholt werden. Somit wird das **bestehende Wahlrecht** bezüglich der Möglichkeit eines Absehens von einer Zuschreibung **abgeschafft**.

### 1.5. Latente Steuer

Die Behandlung latenter Steuern (§ 198 Abs 9,10 UGB) wendet sich von dem bestehenden GuV-Konzept ("timing-concept") ab und wird künftig das Bilanzkonzept ("temporary concept") verwendet. Vor diesem Hintergrund werden künftig Unterschiede zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen zu berücksichtigen sein, die sich zu einem späteren Zeitpunkt ausgleichen; ein ergebniswirksames Entstehen ist dabei nicht erheblich. Ebenfalls ist die Dotierung von aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge nur dann zulässig, wenn auch ausreichend passive latente Steuern vorliegen oder "überzeugende substantielle Hinweise" vorhanden sind. Dabei ist die Saldierungsreihenfolge zu beachten.

Mittelgroße und große Gesellschaften werden künftig verpflichtet, aktive latente Steuern im Jahresabschluss auszuweisen.

### 1.6. Herstellungskosten (§ 203 UGB)

Die (angemessenen) Teile der variablen und fixen Gemeinkosten sind verpflichtend in den Herstellungskosten anzusetzen. Weiterhin dürfen jedoch keine Verwaltungs- oder Vertriebskosten bzw. Sozialaufwendungen einbezogen werden.

### 1.7. Diverses

Weitere Änderungen ergeben sich bei diversen **Ausweisvorschriften**. So werden etwa außerordentliche Erträge und Aufwendungen (§ 233 UGB) vollständig entfallen. Diese Positionen werden künftig zu den ordentlichen Positionen zugeordnet. Ebenfalls abgeschafft werden **unversteuerte Rücklagen**. Bei der Gliederung der Bilanz (§ 224) sind dagegen keine wesentlichen Änderungen eingeführt worden.

Das RÄG 2014 schafft mehr Übersicht und bringt **Vereinfachungen bei der Darstellung des Bilanzanhangs und des Lageberichts**. So werden künftig die größenunabhängigen Angaben in einer zentralen Gesetzesbestimmung genannt und diese durch die Erweiterungen für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften ergänzt. Zu begrüßen ist insbesondere die wesentliche Reduktion der notwendigen Angaben für kleine GmbH's.

### 1.8. Konzernabschluss

Zuletzt dürfen wir noch einige abschließende Bemerkungen zu den Neuerungen beim Konzernabschluss erwähnen. Wesentlich ist der künftige **Entfall des Beteiligungserfordernisses** bei der Festlegung der Konsolidierungspflicht aufgrund einheitlicher Leitung. Die in § 244 Abs 6 UGB normierte Grenze (20 %) als Mindestausmaß für die Beteiligung wurde abgeschafft. Sie dient jedoch weiterhin als ein **Vermutungskriterium** für eine Beteiligung.

### 1.9. Privatstiftungen

Keine der im Entwurf des RÄG 2014 vorgesehenen Änderungen bzw. Anpassungen des Privatstiftungsgesetzes wurden übernommen. Diese Anpassungen wurden zwar aus dem RÄG 2014 ersatzlos gestrichen, das Thema dürfte jedoch in einer eigenständigen, umfassenden Novelle des Privatstiftungsrechtes künftig behandelt werden.

## 2. Zusammenfassung

Wie man bereits aus der Vielzahl der angesprochenen Themen entnehmen kann, bringt das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 eine Vielzahl von Änderungen mit sich, welche zum Teil nicht unerhebliche Auswirkungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach sich ziehen werden. Unser Juristenteam steht Ihnen selbstverständlich für die Beantwortung Ihrer Fragen gerne zur Verfügung.

[RAA Mag. Jiri Belka](#)

[RA DDr. Alexander Hasch](#)